

Wahlausschreiben

Für die Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter
des Senats der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission
der Fachhochschule Düsseldorf
im Sommersemester 2013

SB 3.1

Ort und Tag des Erlasses
und der Bekanntmachung

Düsseldorf, den 27.03.2013

WAHLAUSSCHREIBEN

Für die Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter des Senats, der Fachbereichsräte sowie der studentischen Vertreterinnen und Vertreter der Gleichstellungskommission der Fachhochschule Düsseldorf im Sommersemester 2013

I. Allgemeines

Gemäß § 13 HG und der dazu ergangenen Wahlordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 19.01.2010 (Verköndungsblatt der FH D Nr. 226) und Änderungssatzung vom 29.03.2012 (Verköndungsblatt der FH D Nr. 291) sind gleichzeitig in einer Wahl die studentischen Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte, sowie der Gleichstellungskommission zu wählen.

Wichtige Hinweise

Für die jeweilige Wahl sollen möglichst doppelt so viele Kandidaten/Kandidatinnen aufgestellt werden, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen. Die Vertretungsregelungen gemäß § 4 WO sind zu beachten.

Die Vertretungsregeln lauten (§ 4 WO):

Mitglieder von Senat und Fachbereichsrat können sich in einzelnen Sitzungen vertreten lassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der ihre Teilnahme verhindert. Der Verhinderungsgrund ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums anzuzeigen. Die Vertreterin oder der Vertreter muss derselben Gruppe angehören wie das verhinderte Mitglied. Gehört das verhinderte Mitglied dem Gremium aufgrund des Ergebnisses einer Verhältniswahl (§ 23 WO) an, findet die Stellvertretung durch ein Mitglied derselben Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl statt. § 23 Abs. 4 WO gilt entsprechend.

Gehört das verhinderte Mitglied dem Gremium aufgrund des Ergebnisses einer Mehrheitswahl (§ 24 WO) an, findet die Stellvertretung in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl statt.

Bitte beachten Sie, abweichend von den Vertretungsregeln, den Eintritt von Ersatzmitgliedern gemäß § 29 WO.

II. Wahlen

II.1 **Wahlen zum Senat (§ 3 WO)**

Die Anzahl der in unmittelbarer Wahl zu wählenden studentischen Mitglieder des Senats beträgt:

- (1) vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

II.2 **Wahlen zum Fachbereichsrat (§ 3 WO)**

Die Anzahl der in unmittelbarer Wahl zu wählenden studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates beträgt:

- (1) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

II.3 **Wahl der Gleichstellungskommission (§ 5 a WO)**

Die Anzahl der in unmittelbarer Wahl zu wählenden studentischen Mitglieder der Gleichstellungskommission beträgt:

1. Je eine Studentin und ein Student

Für jedes Mitglied wird mindestens eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.

- (1) Die Wahl erfolgt nach **Geschlechtern** getrennt.
- (2) §§ 23 und 24 WO finden entsprechende Anwendung.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der oder des Vorgesetzten beiliegen.

III. Wahlordnung

Die Wahlordnung und das Hochschulgesetz liegen bei den in der Anlage 1 angegebenen Stellen aus. Sie können dort vom **27.03.2013** an bis zum Abschluss der Stimmabgabe während der offiziellen Öffnungszeiten der Büros eingesehen werden (§ 12 Abs. 2 WO).

IV. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis nennt alle Wahlberechtigten der Fachhochschule Düsseldorf:

Aus der Gruppe der Studierenden.

Alle Studierenden, die nach Auslage des Wählerverzeichnisses bis zum Abschluss der Stimmabgabe Mitglieder der Fachhochschule gemäß § 9 HG in Verbindung mit § 2 WO werden, werden nachträglich im Wählerverzeichnis erfasst und sind somit wahlberechtigt.

Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift liegt an denselben Stellen und zu denselben Zeiten wie die Wahlordnung zur Einsichtnahme aus (siehe III.).

Jeder Wahlberechtigte der Fachhochschule Düsseldorf kann beim Wahlvorstand oder bei dessen Beauftragten, Universitätsstraße, Gebäude 23.32, Dezernat 3, Raum 02.26 und 02.27, bis spätestens **03.04.2013**, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 WO).

V. Wahlvorschläge

V.1 Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von **zwei Wochen** nach Erlass dieses Wahlausschreibens, **spätestens bis zum 10.04.2013**, Posteingang FH D - Wahlvorschläge einzureichen (§ 14 WO). Wahlvorschlagsvordrucke sind dem Wahlausschreiben beigelegt.

Weitere Vordrucke sind erhältlich:

Dezernat 3, Universitätsstraße, Geb. 23.32, Raum 02.27, von 9.00 bis 12.00 Uhr
oder unter **www.fh-duesseldorf.de/wahlen**

Zur Entgegennahme der Wahlvorschläge im Dezernat 3 sind bestellt:

Frau Triebe, Raum 02.26, sowie Frau Backensfeld, Raum 02.27, Universitätsstr., Geb. 23.32, von 9.00 bis 12.00 Uhr bzw. der/die jeweilige Vertreter/in im Amt.

Die Wahlvorschläge können entweder während der o.a. Dienststunden eingereicht oder durch die Post zugestellt werden. **Bei Postzustellung gilt das Datum des Eingangsstempels der Poststelle der Fachhochschule Düsseldorf, Universitätsstr., Geb. 23.31/32 (nicht der Deutschen Post AG).**

Die Wahlvorschläge sind vorzulegen:

- (1) **für die Wahl zum Senat**
- (2) **für die Wahl zu den Fachbereichsräten**
- (3) **für die Wahl der Mitglieder der Gleichstellungskommission**
getrennt nach Geschlechtern

Listenverbindungen zu den einzelnen Wahlen sind zulässig.

V.2

- (1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahlen der einzelnen Organe, für die Wahl zur Gleichstellungskommission getrennt nach Geschlechtern, innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand oder den von ihm benannten Stellen einzureichen.
- (2) Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen.
- (3) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten der Studierendengruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Studierenden des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Vorschläge unterzeichnet, zählt nur die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen geltenden Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.
- (4) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene o-

der der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.

- (5) Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

V.3 Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
2. die Gruppe, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
3. die Bewerberinnen und Bewerber mit:
 - a) Name, Vorname,
 - b) Angaben über den Bereich der Hochschule (z.B. Fachbereiche), in dem die Bewerberin oder der Bewerber tätig ist,sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberin oder des Bewerbers,
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen,
5. die Erklärung einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

Es sollen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen werden, wie der Gruppe Sitze in den jeweiligen Organen zustehen. Die Vertretungsregelung gem. § 4 WO ist zu beachten.

- (1) Soweit in der Wahlordnung keine andere Regelung getroffen worden ist, muss für die Wahl zum **Senat** jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Studierenden von mindestens **zehn** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen beiliegen.
- (2) Soweit in der Wahlordnung keine andere Regelung getroffen worden ist, muss für die Wahl zum **Fachbereichsrat** jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen beiliegen.
- (3) Soweit in dieser Wahlordnung keine andere Regelung getroffen worden ist, muss für die Wahl der studentischen **Mitglieder der Gleichstellungskommission** getrennt nach Geschlechtern jeder Wahlvorschlag fünf wahlberechtigten Studierenden persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen beiliegen.
- (4) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag in Druckschrift aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge sind auf Vordrucken abzugeben, die der Wahlvorstand ausgibt. Den Unterschriften sind Namen und Vornamen der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner in Druckschrift beizufügen.
- (5) Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt sind. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt diejenige Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.
- (6) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

V.4 Es sind nur Wahlvorschläge gültig, die fristgerecht eingereicht wurden und die den im Wahlausschreiben unter Ziffer V 1 - 3 aufgeführten Bestimmungen entsprechen.

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§§ 12 Abs. 3 und 20 Abs. 1 WO).

VI. Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Sämtliche Wahlvorschläge werden **spätestens** am **02.05.2013** in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

VII. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe findet für alle Wahlen am **16.05.2013** von 9.00 bis 15.00 Uhr in den Wahllokalen für die entsprechenden Fachbereiche statt.

Es werden folgende Wahllokale eingerichtet:

FB 01 und 02 Flur vor den Dekanaten Architektur und Design
Georg-Glock-Straße

FB 03, 04 und 05 Foyer **Josef-Gockeln-Straße**
(Elektrotechnik, Maschinenbau und
Verfahrenstechnik, Medien)

FB 06 Uni-Gelände, Gebäude 24.21,
Foyer Aufzüge, Ebene 00
(Sozial- und Kulturwissenschaften)

FB 07 Uni-Gelände, Gebäude 23.31/32,
Foyer Aufzüge, Ebene U1
(Wirtschaft)

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal seines/ihres Fachbereiches wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigten Studierenden müssen sich mit Lichtbild- und Studierendenausweis legitimieren.

VIII. Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und einen Wahlschein, sowie einen vorbereiteten Freiumsschlag ausgehändigt oder übersandt (Briefwahlunterlagen).

Der Antrag auf Briefwahl ist von der/dem Wahlberechtigten **spätestens** bis zum **09.05.2013**, 12.00 Uhr, bei dem Beauftragten des Wahlvorstandes in dieser Angelegenheit, im Dezernat 3, bei Frau Triebe, Zi. 02.26, oder bei Frau Backensfeld, Zi. 02.27 zu stellen. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag, **16.05.2013 um 15.00 Uhr**, Zimmer 02.22 bei der Poststelle der FH D, Universitätsstraße, Gebäude 23.31/32, eingegangen sein (§ 22 WO).

IX. Stimmenauszählung

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen findet statt am **17.05.2013** ab 9.00 Uhr am Standort Nord, Josef-Gockeln-Straße, Raum S 8 im Fachbereich Maschinenbau und verfahrenstechnik.

Anlagen:

- 1) Angabe der Stellen, an denen die Auslage der Wahlordnung, der gesetzlichen Unterlagen sowie des Wählerverzeichnisses und der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme erfolgt.
- 2) Übersicht über die notwendige Anzahl der Vorschlagenden für die Wahlvorschläge.
- 3) Muster der Wahlvorschlagsvordrucke.

Hinweis: Diese Wahlbekanntmachung, die Wahlordnung und die Wahlvorschlagsvordrucke sind unter **www.fh-duesseldorf.de/wahlen** als PDF-Dokument abrufbar.

gezeichnet

Florian Boddin
- Wahlvorstandsvorsitzender -

Anlage 1

Öffnungszeiten

Fachbereich 01 Architektur	Mo - Fr Mo - Mi	09:30 13:00	- -	12:00 15:00	Uhr	Georg-Glock-Straße 15 Raum NE 41, NE 42
Fachbereich 02 Design	Mo – FR.	08:30	-	13:00		Georg-Glock-Straße 15 Raum NE 43,
Fachbereich 03 Elektrotechnik	Mo – Do	09:00 14:00	- -	12:00 15:30	Uhr Uhr	Josef-Gockeln-Straße 9 Raum M 16 A
Fachbereich 04 Maschinenbau und Verfahrenstechnik	Mo – Fr	09:00 13:00	- -	12:00 15:00	Uhr Uhr	Josef-Gockeln-Straße 9 Raum S 9 A
Fachbereich 05 Medien	Mo – Fr Mo - Do	09:00 13:00	- -	12:00 15:30	Uhr	Josef-Gockeln-Straße 9 Raum H 12
Fachbereich 06 Sozial- und Kulturwissenschaften	Mo Di - Do	09:00 09:00 13:00	- - -	11:00 11:00 14:00	Uhr Uhr Uhr	Universitätsstraße Gebäude 24.21 Raum 00.89
Fachbereich 07 Wirtschaft	Mo - Do	10:00 14:00	- -	12:00 15:00	Uhr Uhr	Universitätsstraße Gebäude 23.32 Raum U1.68

Anlage 2

Senat/Fachbereichsrat:

Der Wahlvorschlag ist von Vorschlagsberechtigten zu unterschreiben; und zwar von mindestens (siehe V.3):

Funktion/Gremium	Senat	Fachbereichsrat
Gruppe		
Studierende	-10-	-10-

Gleichstellungskommission

Der Wahlvorschlag für die studentischen Mitglieder der Gleichstellungskommission ist von fünf Vorschlagsberechtigten zu unterschreiben. Die Kandidaten und Kandidatinnen für die Gleichstellungskommission kandidieren nach Geschlechtern getrennt. Die Unterzeichnung der Wahlvorschlagsvordrucke durch die Vorschlagsberechtigten erfolgt abhängig ihres Geschlechtes.

Funktion/Gremium	Mitglieder der Gleichstellungskommission	
Gruppe	weiblich	männlich
Studierende	-5-	-5-

Anlage 3

Hinweise zur Wahlwerbung

Der Wahlvorstand für die Gremienwahlen an der Fachhochschule Düsseldorf hat in seiner Sitzung vom 27.03.2012 folgende Richtlinien zur Wahlwerbung beschlossen:

1. Für die Wahlwerbung einzelner Listen und Kandidaten dürfen keine Gestaltungselemente / Logos der Fachhochschule Düsseldorf verwendet werden.
2. Die Wahlwerbung einzelner Kandidaten oder Listen auf den Intranetseiten oder Internetseiten der Fachhochschule Düsseldorf ist nicht zugelassen.